

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/13 BH

L 18 KN 50/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 46 KN 1609/12 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 24. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Notanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 24.9.2013 einen Anspruch des Klägers im Zugunstenverfahren auf Rente wegen Erwerbsminderung ab August 2006 verneint und die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten als rechtmäßig bestätigt. Diese hatte sich darauf gestützt, dass bei dem seit September 2002 im Einzelhandel selbstständig tätigen und nunmehr an einem Magenkarzinom erkrankten Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung (*sog 3/5-Belegung mit Pflichtbeiträgen gemäß § 43 Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI*) selbst dann nicht erfüllt seien, wenn dessen Angaben zum Vorliegen einer Erwerbsminderung bereits im Jahr 2006 zugrunde gelegt würden. Denn bei einem fiktiv am 1.1.2006 unterstellten Leistungsfall habe er im maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum (1.1.2001 bis 31.12.2005) lediglich 28 Monate und nicht die erforderlichen 36 Monate an Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt.
- 2 Der Kläger hat mit einem an das LSG gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 6.11.2013 sinngemäß für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) und zudem "einen zulässigen Notarwalt" beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung



besitzt. Dass im vorliegenden Rechtsstreit solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht nur - wie der Kläger meint - von einer aktuell vorliegenden schwerwiegenden Minderung des beruflichen Leistungsvermögens, sondern zusätzlich auch - wie bei jeder Risikoversicherung - vom Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abhängt. Wenn der Kläger diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt dies ua daran, dass er nach Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit im September 2002 von der Möglichkeit, auf Antrag versicherungspflichtig zu werden (*vgl § 4 Abs 2 SGB VI*) und weitere Pflichtbeiträge zu entrichten, keinen Gebrauch gemacht hat.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG* zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat ordnungsgemäß durch Senatsbeschluss vom 29.8.2013 das Berufungsverfahren auf die Berichterstatterin übertragen, die nach mündlicher Verhandlung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entschieden hat (*§ 153 Abs 5 SGG*). Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung anwesend und hatte Gelegenheit, seinen Standpunkt darzustellen; dass das Berufungsgericht ihm auch inhaltlich folgt, gebietet der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG*) nicht.
- 8 Da mithin die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (*§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 9 Dies gilt auch, soweit der Kläger die Beordnung eines "Notanwalts" verlangt. Zwar hat gemäß *§ 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO* das Gericht einem Beteiligten auf Antrag zur Wahrnehmung seiner Rechte in einem Verfahren mit Anwaltszwang (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) einen Rechtsanwalt ("Notanwalt") beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die vom Kläger beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch - wie bereits ausgeführt - ohne Aussicht auf Erfolg. Deshalb bedarf es keiner Erörterung, ob der Kläger hinreichend belegt hat, dass er keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt finden konnte.

